

Präambel

Nach heute vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen gibt es keinen Zweifel daran, dass die Menschheit in einem erheblichen Maße zur Veränderung des Weltklimas beiträgt. Ohne eine deutliche Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen drohen weltweit katastrophale Folgen.

Während staatliches Handeln auf nationaler und internationaler Ebene notwendig für die globale Bekämpfung des Klimawandels ist, können Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene und bürgerschaftliches Engagement einen erheblichen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels leisten.

Um diese Aktivitäten in allen ihren Ausprägungen zu stärken und wirksam zu gestalten, bedarf es der Koordination, der Vernetzung und der Unterstützung dieses Engagements. Genau zu diesem Zweck wird der KlimaPakt Kreis Coesfeld ins Leben gerufen, mit dessen Hilfe alle potenziellen Akteurinnen und Akteure vernetzt und wirksam unterstützt werden können. Seine Geschäftsführung obliegt zunächst der Kreisverwaltung, wobei aber nicht ausgeschlossen wird, dass der KlimaPakt künftig eigenständig von seinen Mitgliedern verwaltet wird.

§ 1 Name, Wirkungsbereich, Sitz

- (1) Der KlimaPakt ist ein Netzwerk natürlicher und juristischer Personen, die sich dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung im Kreis Coesfeld verpflichtet fühlen. Das Netzwerk führt den Namen „KlimaPakt Kreis Coesfeld“. Es handelt sich hierbei um eine kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG NRW.
- (2) Der Wirkungsbereich des KlimaPakts besteht zunächst aus dem Gebiet des Kreises Coesfeld. Es ist jedoch denkbar und durchaus erwünscht, dass sich der Arbeitsbereich durch Vernetzung mit Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsaktivitäten anderer Kreise, Gebietskörperschaften, Unternehmen oder Institutionen vergrößert.
- (3) Der KlimaPakt hat seinen Sitz in Coesfeld.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des KlimaPakts ist die Förderung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung im Kreis Coesfeld. Der KlimaPakt lebt vom Engagement der Mitglieder, die sich bereit erklären, den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung innerhalb ihres spezifischen Verantwortungsbereichs wirksam zu unterstützen. Beispielhaft sei aufgeführt:
 - durch Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende, zur Reduzierung des Energiebedarfs und zur Steigerung der Energieeffizienz;
 - in der Mobilität durch Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch vermehrte Nutzung des ÖPNV, des Rad- und Fußverkehr oder der Elektro- und Brennstoffzellenmobilität;
 - durch Maßnahmen im Bereich der Gebäudesanierung zur Energieeinsparung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen.
 - durch einen nachhaltigen Konsum, der Umwelt- und soziale Aspekte bei Kauf und Nutzung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt.

- (2) Der KlimaPakt unterstützt seine Mitglieder und andere in diesem Prozess. Mit dem Netzwerk wird für die Mitglieder die Möglichkeit geschaffen,
- eigene Aktivitäten und Angebote einzubringen, gemeinsam zu entwickeln und zu kommunizieren,
 - in Kooperation mit anderen Netzwerkteilnehmenden Erfahrungen und Projektideen zu nutzen und Ressourcen einzusparen sowie
 - Handlungsfelder aufzudecken, für die weitere Anstrengungen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erforderlich sind.
- (3) Der KlimaPakt bietet seinen Mitgliedern
- Information und Beratung zu klimarelevanten Themen in der Region,
 - eine durch das Klimaschutzmanagement des Kreises Coesfeld koordinierte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - eine Internet-Plattform, mit deren Hilfe die Aktivitäten der Mitglieder einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, und
 - organisatorische und inhaltliche Hilfestellung bei der Realisierung eigener Vorhaben und Beteiligung bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Projekten und Aktivitäten des Klimapakts.
- (4) Der KlimaPakt ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung im Kreis Coesfeld engagieren oder engagieren wollen.
- (2) Insbesondere sind durch den KlimaPakt Kommunen, Wirtschafts- und Handwerksunternehmen, Institutionen, Kirchengemeinden, Schulen und weitere Bildungseinrichtungen, politische Parteien Vereine sowie Privatpersonen angesprochen. Jeder, der sich aktiv in den Prozess des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung im Kreis Coesfeld einbringen will, ist im KlimaPakt willkommen.
- (3) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt ist kostenlos. Sie kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen beendet werden.
- (4) Jedes Mitglied hat nach Rücksprache mit dem Vorstand das Recht, mit seinem Beitrag und/oder seinen Kontaktdaten auf der Internetseite des KlimaPakts veröffentlicht zu werden.
- (5) Jedem Mitglied steht es offen, innerhalb des KlimaPakts zeitlich begrenzte Arbeitskreise zu gründen. Für organisatorische und inhaltliche Hilfe steht das Klimaschutzmanagement zur Verfügung.

§ 4 Organe

Die Organe des KlimaPakt sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand nach § 7 und bestimmt die Grundsätze, nach denen der KlimaPakt geführt wird.
- (2) Eine Änderung der Satzung des KlimaPakts kann mit einfacher Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen müssen, damit sie wirksam wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in Textform durch den Landrat/Landrätin eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie dient dem Bericht über herausragende und beispielhafte Aktivitäten einzelner Mitglieder im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie dem Erfahrungsaustausch und der Kommunikation.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Landrat/von der Landrätin oder einem Vertreter/einer Vertreterin des Klimaschutzmanagements geleitet.

§ 6 Aufgaben und Selbstverständnis des Vorstands

- (1) Vorstand und Geschäftsstelle tragen gemeinsam die strategische Weiterentwicklung des KlimaPakts. Der Vorstand bringt die Perspektive der Mitglieder, Netzwerke und politischen Gremien ein, die Geschäftsstelle die fachliche und planerische Kompetenz aus der Kreisverwaltung.
- (2) Vorstand und Geschäftsstelle bilden das Steuerungsgremium des KlimaPakts. Sie arbeiten partnerschaftlich zusammen und verantworten gemeinsam:
 - die Festlegung strategischer Ziele und Schwerpunkte,
 - die begleitende Planung und Koordination von Projekten,
 - die Einwerbung von Fördermitteln
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
 - die Gewinnung und Bindung von Mitgliedern und Kooperationspartnern.
- (3) Der Vorstand koordiniert zusammen mit der Geschäftsstelle die Aktivitäten des KlimaPakts und bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Beide erarbeiten jährlich einen Arbeits- und Maßnahmenplan, setzen Prioritäten und berichten gemeinsam über Fortschritte.
- (4) Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, die auch digital erfolgen können. Zwischen den Sitzungen kann die Geschäftsstelle aktuelle Themen vorbereiten und Beschlussvorschläge erarbeiten.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Die Größe des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Landrat/die Landrätin des Kreises Coesfeld oder eine von ihm/ihr bestimmte Person,
 - der Vorsitzende/die Vorsitzende des für das Themenfeld Klimaschutz und Klimaanpassung zuständigen Ausschusses des Kreistages oder eine durch den zuständigen Ausschuss gewählte Person,

- ein Vertreter/ eine Vertreterin einer kreisangehörigen Kommune (KlimaNetz Kreis Coesfeld),
 - ein Vertreter/ eine Vertreterin des Klimaschutzmanagements des Kreises Coesfeld.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand Personen für die Dauer von drei Jahren in den erweiterten Vorstand wählen. Es wird angestrebt, dass der erweiterte Vorstand die verschiedenen Mitgliedergruppen repräsentiert:
- Ein oder mehrere Personen im Vorstand sollen der Mitgliedergruppen der Wirtschafts- und Handwerksunternehmen zugeordnet werden.
 - Ein oder mehrere Personen im Vorstand sollen der Mitgliedergruppe Vereine, Initiativen, Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen oder Privatpersonen zugeordnet werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht und befristet bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landrats/der Landrätin.

§ 8 Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist fachlich und organisatorisch für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen verantwortlich, entwickelt in eigener Initiative Vorschläge für neue Projekte und berichtet regelmäßig an den Vorstand. Sie wird von der für den KlimaPakt zuständigen Stelle im Klimaschutzmanagement des Kreises Coesfeld wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Kreisverwaltung Coesfeld.